



GEMEINDE SEEWALD  
Landkreis Freudenstadt

# **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Ehrenamtschädigungssatzung – EaES)**

021.131

Fassung vom: 18.04.2024

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den § 19 der GemO hat der Gemeinderat am 18.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Entschädigung**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Stundensätzen.

(2) Der Stundensatz beträgt pro angefangener Stunde 13,00 €.

## **§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine viertel Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung darf pro Tag (auch für mehrmalige Inanspruchnahme) zusammengesamt 100,00 € nicht übersteigen.

### § 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und von Gremien, in die sie als Gemeinderatsmitglieder gewählt sind, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung gezahlt. Bei mehreren aufeinander folgenden Sitzungen des Gemeinderates wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Für eine Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters eine Entschädigung nach § 1.

(3) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Jahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Jahresende gezahlt.

Die Entschädigung nach Absatz 2 wird in dem auf die Vertretung folgenden Monat bezahlt.

### § 4 Reisekostenvergütung

(1) Bei Dienstverrichtungen innerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Fahrtkosten- bzw. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes. Dies gilt nicht, wenn der (Teil-)Ort der Dienstverrichtung zugleich der Wohnort ist.

(2) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend für die Fahrtkostenerstattung ist die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenamtsentschädigungssatzung vom 26.11.2001, samt 1. Änderung vom 18.05.2004 und 2. Änderung vom 26.03.2019 außer Kraft.

Gemeinde Seewald, 18.04.2024

  
Dominic Damrath  
Bürgermeister



#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.